

Anhang.

Schutzvertrag mit Mandara, Sultan des Dschaggalandes (Ostafrika).

Zwischen Herrn Dr. Fühlke, als dem rechtmäßigen Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin, und dem Sultan Mandara, unumschränktem Herrn und alleinigem rechtmäßigen Besitzer des gesamten Dschaggalandes, Aruscha, Ugueno u. s. w., wird folgender Vertrag auf ewige Zeiten geschlossen.

Der Sultan Mandara tritt mit dem heutigen Tage unter den Schutz der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft. Dafür tritt er sein Land mit allen Rechten, welche nach europäischem Staatsrecht den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen, an Dr. Fühlke als Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ab. Insbesondere werden nach ausdrücklicher Verdolmetschung von diesen Rechten folgende hervorgehoben: das Recht, eigene Justiz und Verwaltung einzuführen; das Recht, Zölle und Steuern zu erheben; das Recht, Berge, Flüsse, Seen und Forsten in beliebiger Weise auszunutzen. Ferner giebt Sultan Mandara, um die völlige privatrechtliche Ausbeutung des Dschaggalandes zu ermöglichen, Herrn Dr. Fühlke (oder dessen Vertretern) das alleinige Recht, weiße Kolonisten ins Land zu bringen.

Dem Sultan Mandara und seinen Nachkommen bleibt für alle Zeiten der Titel eines „Sultans von Dschagga“; sein, seiner Familie und seiner Unterthanen Privatbesitzum wird demselben von der Gesellschaft garantiert. Sollte die Kolonisation von Dschagga in genügend rascher Weise erfolgen, so verpflichtet sich Dr. Karl Fühlke als Vertreter der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, die Erziehung der Söhne des Sultans Mandara in deutscher Weise zu bewirken.

Der Sultan Mandara giebt Herrn Dr. Karl Fühlke oder einem von ihm ernannten Vertreter hiermit das ausdrückliche Recht, selbst oder durch diesen Vertreter gegen alle etwaigen Behauptungen anderer Mächte, insbesondere

englischer- und arabischerseits, daß er die englische Oberhoheit oder diejenige des Sultans von Sansibar anerkannt habe, sofort bei seiner Ankunft in Sansibar Protest zu erheben.

Dieser Vertrag ist am heutigen Tage in legaler Form und vor rechtsgültigen Zeugen für ewige Zeiten gültig und beide Parteien bindend geschlossen worden.

Dr. Karl Fühlke.

(Handzeichen des Sultans **Mandara.**)

Als Zeugen, daß dieser Vertrag am heutigen Tage geschlossen, geben ihre Handzeichen:

Kameffin	}	Dolmetscher.
Mabruk		
Maddi		
Curt Weis.		

Mofchi, den 19. Juni 1885.